



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T. 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
21119/0016-SV-GSt		Wolfgang Panhölzl	DW 2275	DW 2695	17.11.2010
II/A/1/10		Helmut Ivansits			
		Erik Türk			

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)

Grundsätzliche Anmerkungen zur Budgetkonsolidierung

Diese Begutachtung kann nicht losgelöst vom Gesamtpaket behandelt werden, das die Regierung zwecks Konsolidierung der Staatsfinanzen – die mittelfristig unbestreitbar ein wichtiges wirtschaftspolitisches Ziel ist – am 23.10. in Loipersdorf beschlossen hat. Obwohl es sich dabei nicht um ein Wunschpaket der ArbeitnehmerInnen handelt, sind die Verbesserungen gegenüber dem Bundesfinanzrahmengesetz aus dem Frühjahr klar erkennbar. Insbesondere das Offensivpaket mit den Schwerpunkten Bildung, Forschung und thermische Sanierung sowie das insgesamt kleinere Konsolidierungsvolumen wird seitens der BAK begrüßt. Eine zu starke Konsolidierung bei weiterhin hoher Unsicherheit hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung bzw der über dem Niveau vor der Krise liegenden Arbeitslosigkeit wäre falsch. Die Krise hat eindrucksvoll bewiesen, dass nichts so defizittreibend ist wie eine schlechte wirtschaftliche Entwicklung.

Es ist zu betonen, dass die Wirtschaftskrise sicher nicht von den ArbeitnehmerInnen ausgegangen ist. Als Folge eines gescheiterten Finanzsystems mussten Banken mit sechs Milliarden Euro gerettet, Konjunktur und Arbeitsplätze mit sechs Milliarden Euro gestützt und Einnahmefälle von rund neun Milliarden hingenommen werden. All das hat maßgeblich sowohl den Anstieg der Staatsverschuldung als auch den neuerlichen rapiden Anstieg von Vermögenswerten und Unternehmensgewinnen bewirkt. Die Maßnahmen waren notwendig und richtig, allerdings ist die Verteilung der daraus resultierenden Vorteile ungleich. So wie die Vorteile auf den Finanzsektor, Vermögende und Großunternehmen konzentriert waren, so ist nun auch die Konsolidierungslast auf diese zu konzentrieren. Das Konsolidierungspaket setzt einnahmenseitig

erste Schritte in Richtung Heranführung der Abgabenleistung von Kapitalunternehmen und Vermögen an den europäischen Durchschnitt – eine weitergehende Steuerstrukturreform mit dem Hauptziel einer Entlastung der ArbeitnehmerInnen muss möglichst rasch folgen.

Folgende offene Steuervorschläge aus dem Forderungspaket der BAK zum Abbau der Krisenschulden bieten sich aus verteilungs-, wachstums- und beschäftigungspolitischen Überlegungen zur Gegenfinanzierung an:

- Normalbesteuerung von Privatstiftungen
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf nationaler Ebene
- Reform der Gruppenbesteuerung insbesondere hinsichtlich der Auslandsverluste
- Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für große Vermögen
- Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer für große Vermögen
- Nichtabsetzbarkeit der Managergehälter ab 500.000 Euro

Wachstums-, Beschäftigungs- und Verteilungsaspekte wurden weitgehend berücksichtigt, auch wenn es konkrete Punkte gibt wo aus Sicht der BAK Änderungs- und/oder Nachbesserungsbedarf besteht. Verteilungspolitisch wäre es aus Sicht der BAK besser gewesen, statt der kritisierten unausgewogenen Ausgabenkürzungen die unterdurchschnittliche Abgabenleistung von Kapital und Vermögen stärker zu erhöhen.

Weiters ist grundsätzlich zu bemerken, dass die in Artikel 13 (3) des Bundesverfassungsgesetzes festgehaltene anzustrebende „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht systematisch berücksichtigt zu sein scheint, sprich eine Analyse der genderspezifischen Auswirkungen der Maßnahmen kein Ausgangspunkt für das Paket gewesen sein dürfte.

Letztlich ist auf allgemeiner Ebene die fehlende substantielle Einbindung der Länder kritisch zu sehen, denen ohne höhere Verantwortung für den gesamtstaatlichen Budgeterfolg und ohne Beteiligung an Offensivmaßnahmen im Bereich beschäftigungsintensiver Wachstumsbereiche Kinderbetreuung, Pflege, Bildung und Gesundheit frei verfügbare höhere Ertragsanteile zugestanden wurden.

Grundsätzliche Anmerkungen zur Finanzierung des Pensionssystems

Schon im Zuge der Budgetverhandlungen wurde unter anderem im Langfristgutachten (September 2010) und im Mittelfristgutachten (Oktober 2010) der Pensionskommission zur langfristigen Pensionssicherung versucht, mit Negativszenarien Stimmung für eine umfassende Pensionsreform zu machen, die wohl auf Leistungskürzungen im Rahmen einer partiellen Privatisierung der öffentlichen Vorsorge hinausliefe. Auf Betreiben der BAK (BAK) wurde das Langfristgutachten von der Kommission auf Grund überholter und zu pessimistischer Prognosen nicht beschlossen, sondern lediglich „zur Kenntnis genommen“. So erfreulich auch die nunmehr für das Frühjahr 2011 geplante Revision des Langfristgutachtens (Einbeziehung der Budgetmaßnahmen, einer günstigeren Produktivität und des Entwicklungstrends in die Szenarien) sein mag, so notwendig ist es, beständig die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass die gesetzliche Pensionsversicherung keine Alternative besitzt. Die private Altersvorsorge kann die

gesetzliche Pensionsversicherung aus mehreren Gründen (höhere Verwaltungskosten, Kapitalmarktabhängigkeit und Doppelbelastung über Jahre hinaus) nicht ersetzen.

Auch das Mittelfristgutachten der Pensionskommission geht völlig zu Unrecht von einem überaus pessimistischen Ansatz aus (reale Nulllohnentwicklung bis 2015), der sich weder mit der aktuellen Wirtschaftsentwicklung noch mit der Lohnpolitik der Gewerkschaften vereinbaren lässt. Die BAK hat zu beiden Gutachten eine kritische Stellungnahme abgegeben. Richtig ist aber, dass das faktische Pensionsalter in Zukunft angehoben wird. Dazu sind Maßnahmen im Bereich der Prävention, der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der lebenslangen beruflichen Qualifizierung erforderlich. Entscheidend dabei ist, dass auch die Dienstgeber, die nach wie vor ältere Versicherte in die Pension drängen, einen entsprechenden Beitrag leisten müssen.

Das gesetzliche Pensionssystem ist trotz der Krise sicher. Dass der Bundesbeitrag derzeit merklich höher liegt, ist die logische Konsequenz der Wirkungsweise des Pensionssystems als automatischer Stabilisator. Die Gewährleistung verlässlicher Pensionen auch in Krisenzeiten – statt drastischer Pensionskürzungen wie in vielen kapitalgedeckten Systemen – ist für die Menschen und die Gesamtwirtschaft von zentraler Bedeutung, weil Vertrauen und Kaufkraft stabilisiert werden. Die damit einher gehenden mittelfristig ansteigenden Bundesbeiträge sind eine notwendige und effiziente Investition zur Bewältigung der Krise. Die ökonomischen Fakten sprechen für sich: Trotz eines massiven Rückgangs der realen Wirtschaftsleistung (minus 3,9 Prozent im Jahr 2009), zweistelligen Einbrüchen im Bereich der Exporte (minus 18,7 Prozent im Jahr 2009) sowie sinkenden Investitionen (minus 8,8 Prozent im Jahr 2009) konnten nur die privaten Konsumausgaben stabil gehalten und sogar gegenüber dem Jahr 2008 um 1,3 Prozent gesteigert werden. Die Stabilität der Pensionen aus dem öffentlichen System und der anderen Sozialleistungen hat dazu ganz wesentlich beigetragen.

Die immer wieder erhobenen Forderungen nach der „umfassenden“ Pensionsreform ignorieren die Reformen der vergangenen Jahre und insbesondere den Paradigmenwechsel, der mit der Pensionsreform 2004 erfolgt ist. Mit der Pensionsreform 2004 wurde ein Umwandlungsprozess eingeleitet, der erst in den nächsten Jahrzehnten seine volle Wirksamkeit entfalten wird. Ein Kernelement ist die schrittweise Umstellung auf ein leistungsdefiniertes Pensionskontensystem unter Zugrundelegung des Lebenseinkommens und fairer Aufwertung bereits erworbener Pensionsansprüche. Mit dem Pensionskonto wurde das zentrale Ziel, das Pensionssystem an die demographischen Herausforderungen anzupassen, im Wesentlichen erreicht. Gerade die für die Konsolidierung ursächliche Finanz- und Wirtschaftskrise und die mit ihr einhergehenden Pensionskürzungen bei privaten und betrieblichen Vorsorgen unterstreichen einmal mehr die Alternativlosigkeit des auf dem Umlageverfahren basierenden gesetzlichen Pensionssystems. Vielmehr ist in Zeiten knapper Budgetmittel die Sinnhaftigkeit steuerlicher Förderungen spekulativer Vorsorgeprodukte zu hinterfragen, die keinen zuverlässigen Beitrag zur Altersvorsorge leisten. Die steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Vorsorge inklusive direkter Förderkosten (Prämienbegünstigungen) betragen nach einer WIFO-Studie in Österreich jährlich rund 1,1 Milliarden Euro und binden erhebliche Budgetmittel. Es ist nicht einzusehen, dass jährlich mit hunderten Millionen Euro an knappen Steuermitteln hochriskante Produkte subventioniert und gleichzeitig die Höhe der Bundesmittel für die gesetzliche Pensionsversicherung in

Frage gestellt wird. Die BAK spricht sich klar für eine Priorisierung der gesetzlichen Pensionsversicherung und gegen die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge aus.

Anzumerken ist auch, dass die aktuelle Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung der Unselbständigen einen sehr hohen Grad an Beitragsdeckung (2009: 84 Prozent) aufweist. Wenn es zu einem beträchtlichen Mehraufwand an Bundesmitteln kommt, dann trifft dies in erster Linie auf den Bereich des GSVG zu, der seit jeher über eine niedrige Beitragsdeckung (2009: 37 Prozent) verfügt. Schon die Pensionsreform 2004 hatte die Harmonisierung der Pensionssysteme zum Ziel. Für alle Berufsgruppen sollte ein gleiches Beitrags- und Leistungsrecht geschaffen werden. Die Harmonisierung der Beitragssätze ist aber bis heute nicht verwirklicht.

Gesamteinschätzung zum Pensionsteil des Budgetbegleitgesetzes

Der Entwurf zum Budgetbegleitgesetz sieht im Bereich Pensionen sehr weitgehende Änderungen vor. Dabei handelt es sich einerseits neben einnahmenseitigen Maßnahmen um Leistungskürzungen mit dem Ziel, das Budget bis 2014 zu konsolidieren, andererseits aber auch um echte Strukturreformen (wie das „Invaliditätspaket“), die über das Jahr 2014 hinaus wirken sollen.

Die BAK lehnt die geplanten Leistungskürzungen im Bereich der Pensionsversicherung ab. Maßnahmen wie das unsystematische Ansteigen des gesetzlichen Antrittsalters bei der „Hacklerregelung“ für Frauen, die massive Verteuerung beim Nachkauf der Schulzeiten, das völlige Aussetzen der ersten Pensionsanpassung (vor allem auch in Kombination mit der Aufhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages) sind sozialpolitisch kaum nachvollziehbar und daher zu streichen.

Anzuerkennen ist jedoch, dass das Pensionspaket von der BAK seit langem geforderte Leistungsverbesserungen enthält, einen weiteren Schritt in Richtung Beitragsharmonisierung setzt, Prävention und Rehabilitation aufwertet und den Vertrauensschutz bei „Hacklerpensionen“ bis 2014 beachtet.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 1, 8, 9, 39 und 44 (§§ 31 Abs 5 Z 27, 154a Abs 7, 155 Abs 3, 302 Abs 4 und 307d Abs 6 ASVG)

Derzeit ist der Verpflegungskostenzuschuss für Rehabilitations- und Kuraufenthalte unterschiedlich hoch. Gegen die geplante Vereinheitlichung erhebt die BAK keinen Einwand, zumal die Grenzen zwischen Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen fließend sind.

Zu Art 1 Z 2 (§ 59 Abs 1 ASVG)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen die Verzugszinsen, die ein Unternehmen für ausständige Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat, an das Niveau in der Privatwirtschaft angeglichen werden. Die BAK begrüßt diese überfällige Regelung, weil die derzeitige Rechtslage, wonach Beitragsschulden bei den Sozialversicherungsträgern mit niedrigeren Zinsen belastet sind

als Zahlungsrückstände bei Banken, dazu führt, dass Unternehmen zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft ihre Sozialversicherungsrückstände nachrangig bedienen.

Zu Art 1 Z 3, 13 und 52 (§ 76b Abs 3, 227 Abs 3 und 658 Abs 4 ASVG)

Derzeit kostet der Nachkauf eines Schulmonates Euro 312,36 und der Nachkauf eines Studienmonates Euro 624,72 in der Pensionsversicherung. In Zukunft sind nach dem Entwurf für beide Kategorien Euro 937,08 pro Monat zu zahlen. Die Berechnung der zu zahlenden Beiträge erfolgt somit auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage.

Schul- und Studienzeiten wurden in der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zur Pensionsreform 1988 ohne Beitragszahlung als anspruchswirksam (Wartezeit) und leistungswirksam (Höhe) anerkannt. Seit 1989 werden für Schul- und Studienzeiten im Wege eines Nachkaufs Beiträge verlangt. Als Beitragsgrundlage waren ursprünglich 25 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) für Schulzeiten und 50 Prozent der HBGL für Studienzeiten vorgesehen. Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurden die Anrechnungsregeln weiter verschärft; sie sind seither auch nicht mehr anspruchswirksam, die Beitragsgrundlage wurde auf 33 Prozent der HBGL für Schulzeiten und 66 Prozent der HBGL für Studienzeiten erhöht. Zudem wurden Risikozuschläge ab dem 40. Lebensjahr eingeführt.

Mit der geplanten Anhebung auf 100 Prozent der HBGL soll künftig der im System maximal mögliche Betrag für die Berücksichtigung dieser Zeiten verrechnet werden. Vor allem einkommensschwächere Versicherte, die weit unter der HBGL verdienen, werden sich den unverhältnismäßig verteuerten Nachkauf von Ausbildungszeiten nicht mehr leisten können. So würden drei Jahre Handelsschule 33.696 Euro (36 x 936) kosten. Selbst bei einer Ratenvereinbarung auf neun Jahre, wäre die monatliche Belastung 312 Euro (ohne Steuervorteil). Damit gibt die gesetzliche Pensionsversicherung ihren Anspruch, auch für Bildungsphasen ein soziales Vorsorgeangebot zu machen, de facto auf und insbesondere kleine und mittlere EinkommensbezieherInnen werden auf die private Altersvorsorge verwiesen.

Zudem wirkt ein Schulzeiteneinkauf im „Altrecht“ (Rechtslage 2004 bzw Rechtslage 2003 minus Verlustdeckel) und im Neurecht des Pensionskontos höchst unterschiedlich: Im „Altrecht“ sind die unterschiedlichen Auswirkungen je nach Einkommensverlauf wesentlich drastischer als im Pensionskonto. Hier hängt die Höhe des zusätzlichen Pensionsanspruchs, der durch den Einkauf erzielt werden kann, proportional von der Höhe der Bemessungsgrundlage ab. Ein Versicherter mit gutem Einkommen und entsprechend hoher Bemessungsgrundlage (angenommen 3.500 Euro) bekommt eine Pensionserhöhung im Ausmaß des 3,5 fachen (!) eines Versicherten mit niedriger Bemessungsgrundlage (angenommen 1.000 Euro). Die Nettobeiträge sind bei niedrigem Einkommen auf Grund des geringeren Steuervorteils deutlich höher als bei hohem Einkommen.

Das bedeutet, dass eine (ehemalige) Handelsschülerin mit einer Bemessungsgrundlage von 1.000 Euro 33.696 Euro aufwenden müsste, um ihre Bruttopension um rund 54 Euro zu erhöhen. Ein Akademiker würde für denselben Bruttokaufpreis von 33.696 Euro (jedoch um einen geringeren Nettobetrag) seine Pension um rund 189 Euro pro Monat (54 x 3,5) erhöhen. Wäh-

rend der Einkauf bei hohen Einkommen auch nach der Beitragserhöhung durchaus noch überlegenswert ist, wäre er bei niedrigen Einkommen – wenn überhaupt leistbar – zwangsläufig ein Verlustgeschäft.

Im Pensionskonto führt die höhere Beitragsgrundlage zwar auch zu einer entsprechenden Erhöhung der daraus resultierenden zusätzlichen Kontogutschrift (Pensionserhöhung). Diese ist trotzdem problematisch, weil für viele Versicherte mit Schulzeiten der alternativlose Einkauf höchstmöglicher Kontogutschriften zu höchstmöglichen Beiträgen in Relation zu ihrem Einkommen und Pensionsanspruch unverhältnismäßig wäre. Das gilt vor allem dann, wenn der Einkauf zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension erforderlich ist. Der Einkauf eines Schuljahres, um beispielsweise eine sehr niedrige Korridor pension ein Jahr früher beziehen zu können, wäre genauso teuer wie bei einer „sehr“ hohen Korridor pension, allerdings für NiedrigeinkommensbezieherInnen nicht mehr leistbar.

Um weiterhin auch Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen den Nachkauf von Schulzeiten zu ermöglichen, fordert die BAK nachdrücklich, die Differenzierung des Einkaufspreises von Schul- und Studienzeiten beizubehalten. Die Berechtigung dieser Unterscheidung wurde auch vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.6.1991, B 1933/88 mit dem Argument bestätigt, dass Unterschiede im Ausbildungsniveau auch zu Unterschieden in der Einkommenshöhe und damit der Pensionshöhe führen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass das Ziel, den Zugang zur Langzeitversicherten pension durch Verteuerung der Schulzeiten zu erschweren, verfehlt wird. Die Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten gilt nur noch für Langzeitversicherte der Geburtsjahrgänge bis 1953 (Männer) bzw 1958 (Frauen), diese haben allerdings die benötigten Ausbildungszeiten zumeist schon eingekauft bzw werden dies noch rechtzeitig bis zur Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes beantragen. Auf den Pensionszugang dieser Gruppe wirkt sich die Verteuerung des Nachkaufs also nicht aus. Für die Geburtsjahrgänge ab 1954 bzw 1959 werden diese Zeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der „Hacklerregelung“ nicht mehr berücksichtigt. Diese Maßnahme würde also überhaupt keinen Beitrag im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung (Verteuerung für Anrechnung im Rahmen der Langzeitversichertenregelung) leisten, hätte aber höchst problematische bildungs- und sozialpolitische Konsequenzen für Versicherte, die mit Schul- und Studienzeiten bildungsbedingte Versicherungslücken schließen wollen. So gesehen könnte nach Auffassung der BAK die geplante Verteuerung ohne weiteres auf die Geburtsjahrgänge bis 1953 bzw 1958 beschränkt werden, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen.

Zu Art 1 Z 4, 10 bis 12, 14 bis 17, 24 bis 26, 29 und 30, 34 bis 38, 40 bis 43, 45 bis 48 (§§ 79c, 222 Abs 1 Z 2 lit a bis c etc)

Prävention und Rehabilitation sind wesentliche Ansatzpunkte zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist trotz des nunmehr im Entwurf vorgesehenen Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation in erster Linie davon abhängig, ob die Rehabilitationsträger die entsprechenden Maßnahmen durchführen (ein Rehabilitationsbericht soll entsprechende Anreize schaffen) und wird ohne entsprechende Rahmenbedingungen und Umsetzungswillen eher gering sein. Die BAK regt zu diesem Zweck die Aufnahme eines Projek-

tes „Gesunde Berufswege“ an, in dem auf breiter Basis arbeitsrechtliche und infrastrukturelle Begleitmaßnahmen zu Prävention und Rehabilitation erarbeitet werden.

Im Invaliditätsrecht sieht der Entwurf weitreichende Änderungen vor, die vornehmlich auf das Projekt „Invalidität im Wandel“ zurückgehen und unter wesentlicher Mitwirkung der Sozialpartner vorbereitet wurden. Die BAK steht zu den Ergebnissen der Sozialpartnerverhandlungen, die auch weitgehend Eingang in den Entwurf gefunden haben.

Bei Personen, die bisher eine Invaliditätspension in Anspruch genommen haben, wird von den Pensionsversicherungsträgern künftig verbindlich zu prüfen sein, ob statt einer Pension eine berufliche Rehabilitation zumutbar ist. Ist das der Fall, hat sich der Pensionswerber bei sonstigem Verlust von Pension und Übergangsgeld der beruflichen Rehabilitation zu unterziehen. Dabei darf es keine „Rehabilitation nach unten“ geben; ein im Berufsleben erworbenes Qualifikationsniveau ist dem Rehabilitanden jedenfalls zu erhalten.

Für den Fall einer Arbeitslosigkeit nach der beruflichen Rehabilitation ist nunmehr eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes auf 78 Wochen vorgesehen. Nach Auffassung der BAK sind aber weitere Sicherungsmaßnahmen im Arbeitslosenversicherungsrecht unumgänglich. Daher sollte während der gesamten Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld nach beruflicher Rehabilitation ein Tätigkeitsschutz bestehen. Außerdem sollte nur die Vermittlung auf Arbeitsstellen, die dem neu erlernten Beruf oder Tätigkeitsfeld entsprechen, zulässig sein und für die Berechnung des Arbeitslosengeldes das Einkommen vor der Rehabilitation herangezogen werden, wobei ein Bemessungsgrundlagenschutz (siehe § 20 Abs 8 ALVG) unabhängig vom Alter zu gelten hätte. Darüber hinaus dürfte für den Fall des Bezuges von Notstandshilfe keine Partnereinkommensanrechnung vorgenommen werden, andernfalls würden Personen, die nach der Rehabilitation Notstandshilfe beziehen und deren Partner über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kein Einkommen haben.

Erstmals besteht in Österreich auch ein einklagbarer Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. Im Projekt „Invalidität im Wandel“ war noch ein Rechtsanspruch medizinische Rehabilitation vorgesehen, der im Entwurf bedauerlicherweise nicht mehr enthalten ist. Nachdem vor allem die volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der medizinischen Rehabilitation in mehreren Studien belegt ist, es aber trotzdem immer wieder vorkommt, dass Rehabilitanden mitunter nicht jene Quantität oder auch Qualität medizinischer Unterstützung erhalten, die von ÄrztInnen oder dem medizinisch-technischen Dienst als bestmöglich für den Heilungsprozess erachtet werden, sollte auch ein Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation in den Entwurf aufgenommen werden. Die Rentabilität von medizinischer Rehabilitation wird durch eine aktuelle Studie des Prognos-Instituts (2010) eindrucksvoll mit einem Return of Investment im Ausmaß von 1:5 bestätigt.

Zu Art 1 Z 5, 7, 52 (§§ 105, 108h Abs 1, 658 Abs 5 ASVG)

Die völlige Aussetzung der ersten Pensionsanpassung wird abgelehnt. Sie führt dazu, dass die erste Anpassung einer Pension, die beispielsweise ab 1.1.2011 bezogen wird, erst 24 Monate später am 1.1.2013 erfolgt, womit ein Kaufkraftverlust von zwei Jahren entsteht. Hingegen erfolgt die Anpassung einer Pension, die ab 1.12.2011 bezogen wird, bereits 13 Monate später,

und zwar ebenfalls am 1.1.2013. Die im Entwurf geplante Aussetzung der ersten Pensionsanpassung führt somit ganz offensichtlich zu einer Ungleichbehandlung. Daher erscheint eine Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung die gerechtere Lösung. Das heißt, wer am 1.1.2011 seine Pension antritt, soll am 1.1.2012 eine volle Pensionsanpassung erhalten, wer am 1.2.2011 geht 11/12 der vollen Anpassung etc und wer schließlich am 1.12.2011 eine Pension in Anspruch nimmt, soll ab 1.1.2012 im Ausmaß von 1/12 angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages (AVAB) führt die Aussetzung der ersten Pensionsanpassung vor allem bei niedrigen und mittleren Pensionen zu beträchtlichen Kürzungen. Die Einführung eines AVAB für Pensionisten erscheint daher sinnvoll.

Außerdem weist die BAK darauf hin, dass Minderanpassungen der Pensionen auf Dauer kein taugliches Mittel zur Budgetkonsolidierung sein dürfen. Insbesondere eine Nullanpassung (auch bei höheren Pensionen aus der Pensionsversicherung) wird abgelehnt. Grundsätzlich ist die Anpassung der Pensionen mit dem Verbraucherpreisindex im Gesetz festgelegt und muss auch eingehalten werden, um die Kaufkraft der Pensionen nachhaltig zu erhalten. Es geht nicht an, dass Pensionen nach einer längeren Bezugszeit laufend an Wert verlieren. Die Problematik permanenter Unteranpassungen hat auch eine verfassungsrechtliche Dimension.

Im Zusammenhang mit der Aliquotierung der Sonderzahlungen spricht sich die BAK für eine echte, das heißt, nicht stichtagsbezogene Aliquotierung aus. Eine Sonderzahlung soll auch dann aliquot bezogen auf den vollen Grundpensionsbezug gebühren, wenn in den Sonderzahlungsbezugsmonaten (April und Oktober) selbst keine Pension oder nur eine Teilpension zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus wird aus verwaltungsökonomischen Gründen angeregt, die Aliquotierung auf das erste Bezugsjahr zu beschränken, weil eine über die ganze Bezugsdauer laufende Kontrolle und Verrechnung von Ruhestatbeständen bei über zwei Millionen Pensionen nur mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand bewerkstelligt werden kann.

Zu Art 1 Z 18, 27, 31 und 52 (§§ 254 Abs 2, 271 Abs 2, 279 Abs 2 und 658 Abs 6 ASVG)

Nach geltender Rechtslage bekommt eine Witwe, die mindestens vier Kinder lebend geboren hat, ab dem 55. Lebensjahr neben der Witwenpension auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine Invaliditätspension. Gegen die Abschaffung dieser Regelung bestehen keine Einwände.

Zu Art 1 Z 19, 20 und 28 (§§ 255 Abs 2 und 2a sowie 273 Abs 1 und 2 ASVG)

Nach geltender Rechtslage besteht für ArbeiterInnen nur dann Berufsschutz, wenn ein erlernter (angelernter) Beruf in mehr als der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre ausgeübt wurde. Auf Grund des Abstellens auf Beitragsmonate ist es für die Erlangung des Berufsschutzes daher absurderweise günstiger arbeitslos zu sein als einer Beschäftigung nachzugehen. Um solche unerwünschten Effekte zu vermeiden, soll künftig für die Erlangung des Berufsschutzes die Ausübung von mindestens 7,5 Jahren berufsgeschützter Tätigkeit innerhalb

der letzten 15 Jahren vor dem Stichtag notwendig sein. Fallen in diese 15 Jahre Zeiten der Kindererziehung, Wochengeld, Präsenz- und Zivildienst, erfolgt eine Ausdehnung der Rahmenfrist. Dieser Katalog ist nach Ansicht der BAK um Zeiten des Bezuges einer Invaliditätspension und um Zeiten des Krankengeldbezuges zu erweitern, weil es ansonsten zu einer unsachlichen Benachteiligung von BezieherInnen einer befristeten Pension und von Menschen mit langwierigen oder schweren Erkrankungen kommen würde.

Schließlich ist anzumerken, dass im Bereich der Dienstunfähigkeit der BeamtInnen keine Neuregelung wie bei Sozialversicherten vorgenommen wurde.

Zu Art 1 Z 21 (§ 255 Abs 3a und 3b ASVG)

Die BAK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass für Menschen, die gesundheitlich stark beeinträchtigt sind und die faktisch keine Arbeitsmarktchancen mehr haben, ein erleichterter Zugang in die Invaliditätspension geschaffen werden muss. Die bestehende Rechtslage, wonach Menschen, die trotz massiver gesundheitlicher Einschränkungen nicht in Pension gehen können, weil sie beispielsweise noch als PortierInnen oder MuseumsaufseherInnen arbeiten können, obwohl eigentlich klar ist, dass sie keine Chance haben, eine derartige Beschäftigung zu bekommen, ist für die Betroffenen nicht verständlich und in hohem Maße belastend. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine „Härtefallregelung“ vorgesehen, wonach Versicherte, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und seit einem Jahr arbeitslos sind, auch ohne Berufsschutz ab dem 50. Lebensjahr in die Invaliditätspension gehen können. Die BAK begrüßt diese Regelung ausdrücklich, weil sie für an sich nicht mehr vermittelbare unqualifizierte Versicherte einen Pensionszugang schafft.

Zu Art 1 Z 22 (§ 255 Abs 4 ASVG)

In Zukunft sollen beim Tätigkeitsschutz ab dem 57. Lebensjahr bis zu 24 Monate des Krankengeldbezuges auf die erforderlichen 120 Beitragsmonate angerechnet werden und Zeiten einer Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension die Rahmenfrist von 15 Jahren erstrecken. Die BAK begrüßt die geplanten Verbesserungen und regt an, auch die Urlaubersatzleistung und die Kündigungsschädigung auf die 120 Beitragsmonate anzurechnen.

Zu Art 1 Z 23, 32 und 50 (§§ 261 Abs 4, 284 Z 3 und 607 Abs 12 ASVG; § 6 Abs 1 und 2 APG)

Im Jahr 2009 betrug die durchschnittliche monatliche Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension bei Männern 1.021 Euro und bei Frauen 671 Euro. Das zeigt, dass die Pensionen aus Krankheitsgründen sehr niedrig sind, und zwar um rund ein Viertel niedriger als die Alterspensionen. Die geplante Reduzierung des Abschlages von bisher 15 Prozent auf zukünftig maximal 12,6 Prozent bei Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen ist daher eine sozialpolitisch sinnvolle Maßnahme, die von der BAK unterstützt wird und zu einer Erhöhung dieser Pensionen führen wird.

Die BAK fordert darüber hinaus, dass die Zurechnungszeiten bei der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension bis zum 62. Lebensjahr verlängert werden, weil auf Dauer bei den Alterspensionen kein Pensionsantritt mehr vor dem 62. Lebensjahr möglich sein wird.

Die BAK weist seit Jahren darauf hin, dass viele SchwerarbeiterInnen auf Grund der von ihnen geleisteten Schwerarbeit nicht bis zum Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension arbeiten können und schon vorher in Pension gehen müssen. Erfreulicherweise wird Schwerarbeit künftig bei der Berechnung der Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension berücksichtigt, indem auch für diese Personengruppe ein geringer Abschlag (9 Prozent) vorgesehen ist. Mit der Neuregelung wird eine wichtige Forderung der BAK umgesetzt.

Mit Bedauern stellt die BAK fest, dass die Schwerarbeitsregelung nicht – wie seit langem gefordert – um Zeiten der regelmäßigen Nachtarbeit, Akkordarbeit oder durch Maschinentakt gebundene Arbeit erweitert wurde.

Zu Art 1 Z 33 (§ 292 Abs 1 ASVG)

Gegen das Ziel, den Bezug der Ausgleichszulage vom rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich abhängig zu machen, besteht kein Einwand. Die Abgrenzung der von dieser Regelung betroffenen Personengruppe erscheint jedoch mit der gewählten Formulierung unscharf. Sollen wirklich auch jene Personen erfasst werden, die mit einer, wenn auch kleinen, österreichischen Pension zuwandern oder sich in Österreich aufhalten und eine Ausgleichszulage beantragen oder lediglich Personen, die ausschließlich eine (oder mehrere) ausländische Pensionen beziehen? Bezogen auf die erstgenannte Personengruppe ist die Europarechtskonformität der Regelung fraglich. Die Novelle würde in Verbindung mit der geplanten Änderung im § 51 Abs 1 Z 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) zu sozialen Härten führen. So würde ein Arbeitnehmer aus dem EWR-Raum, der nach einer eineinhalbjährigen Beschäftigung in Österreich beispielsweise einen schweren Autounfall erleidet oder an Leukämie erkrankt und dadurch arbeitsunfähig wird, zwar eine geringe österreichische Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspension erhalten (wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen), er würde aber sein Aufenthaltsrecht in Österreich und damit auch die Ausgleichszulage verlieren.

Weiters ist unklar, ob EU-BürgerInnen während eines vorübergehenden Aufenthalts in Österreich von drei Monaten Anspruch auf Ausgleichszulage haben.

Die BAK ersucht um entsprechende Klarstellungen bzw um eine eindeutige Formulierung, um Härtefälle zu vermeiden.

Zu Art 1 Z 49, Art 2 Z 32 und Art 3 Z 30 (§ 607 Abs 12 ASVG; § 298 Abs 12 GSVG; § 287 Abs 12 BSVG)

Künftig soll für die Anrechnung der Ausübungersatzzeiten ein Betrag von Euro 153,08 (Stand 2010) pro Monat nachentrichtet werden müssen, wenn diese Zeiten bei der Langzeitversicherungsregelung angerechnet werden. Dieser Betrag entspricht dem niedrigsten Beitrag zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Angesichts der Tatsache, dass ab dem nächs-

ten Jahr für den Nachkauf von Schulzeiten der Betrag verdreifacht wird, ist nicht einzusehen, warum für die Anrechnung der Ausübungszeiten nur der niedrigste Betrag der Selbstversicherung gezahlt werden muss.

Zu Art 1 Z 52, Art 2 Z 35 sowie Art 3 Z 33 (§ 658 Abs 3 ASVG; § 339 Abs 3 GSVG; § 329 Abs 3 BSVG)

Die Absenkung der Hebesätze und die damit einhergehende Reduktion der Quersubventionierung insbesondere der Krankenversicherung der Bauern durch Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und zum Abbau ungerechtfertigter Sonderregelungen. Die damit verbundene Abschöpfung von unter anderem auch auf Grund derartiger Begünstigungen aufgebauten Rücklagen stellt einen notwendigen Beitrag zur Konsolidierung dar. Kritisiert wird jedoch, dass diese strukturell dauerhaft erforderlichen Änderungen zeitlich befristet wurden, anstatt den eingeschlagenen Weg der Herbeiführung der Konvergenz der Hebesätze konsequent fortzusetzen.

Außerdem fordert die BAK die für das ASVG ab 2014 vorgesehene, ohnehin nur geringfügige Anhebung des Hebesatzes von 180 Prozent auf 181 Prozent auf 2011 vorzuziehen, um die Benachteiligung der ASVG-Versicherten im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen zumindest in diesem geringfügigen Ausmaß zu mildern.

Zu Art 2 Z 1 und Art 3 Z 1 (§ 27 Abs 2 GSVG; § 24 Abs 2 BSVG)

Die Anhebung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Selbständigen wird als ein Schritt zu mehr Beitragsgerechtigkeit begrüßt. Im GSVG handelt es sich allerdings nur um ein zeitlich befristetes Vorziehen, ohne dass es zu einer nachhaltigen Erhöhung des Beitrags kommt. Im BSVG fällt die Anhebung mit insgesamt einem Prozentpunkt sehr gering aus.

Nachdem – wie auch in einer WIFO-Studie aus dem Jahr 2004 belegt – keine sachliche Begründung für eine dauerhafte Beitragssatzdifferenzierung besteht, braucht es zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit zwischen den Berufsgruppen zumindest langfristig auch einer beitragsseitigen Harmonisierung, also eine Angleichung der Beitragssätze im GSVG und BSVG an das Niveau im ASVG. Ein schrittweiser Abbau der Beitragssubventionierung der Selbständigen-Pensionsversicherungsträger durch allgemeine Steuermittel würde den angesichts der gesellschaftlichen Alterung notwendigen und gerechtfertigten moderaten Anstieg der Bundesbeiträge dämpfen und den ohnehin sehr niedrigen Eigenfinanzierungsgrad im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen erhöhen.

Zu Art 1 Z 51, Art 2 Z 34 und Art 3 Z 32 (§ 617 Abs 13 ASVG; § 306 Abs 10 GSVG; § 295 Abs 11 BSVG)

Die BAK begrüßt die Beibehaltung der Langzeitversichertenregelung bis 2013 in der derzeitigen Form. Im Arbeitsmarktpaket, sozusagen als Ausgleichsmaßnahme für die Anhebung des Eintrittsalters bei der „Hacklerregelung“, ist überdies eine Altersteilzeitregelung für Männer ab dem 58. Lebensjahr und für Frauen ab dem 53. Lebensjahr (mit Blockvariante) vorgesehen.

Auf der anderen Seite tritt die BAK für eine Überarbeitung der Langzeitversichertenregelung ab 2014 in mehrfacher Hinsicht ein. Der Entwurf sieht die abrupte Anhebung des Antrittsalters für Männer von 60 auf 62 und für Frauen von 55 auf 57 vor. Eine Anhebung des Antrittsalters in einem Schritt um zwei Jahre widerspricht dem Vertrauensgrundsatz und erscheint insofern willkürlich, als beispielsweise Versicherte, die am 31.12.1953 geboren sind, die Pension mit 60 Jahren in Anspruch nehmen können, während Personen, die lediglich einen Tag später geboren sind, ein um zwei Jahre höheres Antrittsalter haben. Diese Maßnahme ist in Richtung einer abgestuften Übergangsregel abzuändern.

Nach dem Entwurf können langzeitversicherte Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1960 nicht wie Männer drei Jahre vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, weil der Abstand zum Antrittsalter für die normale Alterspension jährlich verkürzt wird. Für Frauen der Geburtsjahrgänge 1962 bis 1965 gibt es überhaupt keinen Unterschied mehr zwischen dem Regelpensionsalter und jenem nach der Langzeitversichertenregelung. Ein Abstand zum Regelpensionsalter ergibt sich erst wieder für Jahrgänge ab 1966, aber keineswegs im selben Ausmaß wie für Männer. Die gleiche Differenz zum Regelpensionsalter (drei Jahre) wird für Frauen erst dann wieder erreicht, wenn das Frauen-Regelpensionsalter an jenes der Männer angeglichen ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur unsystematisch, sondern letztlich auch verfassungsrechtlich bedenklich, dass sich das Antrittsalter der „Hacklerregelung“ für Frauen im Vergleich zum Regelpensionsalter zunächst verringert, dann eine Zeit lang ident mit dem Regelpensionsalter ist und dann wieder ansteigt. Durch das gleiche Antrittsalter werden Begriff und rechtlicher Gehalt der „Hacklerregelung“ als vorzeitige Alterspension ad absurdum geführt. Die BAK fordert daher für Frauen eine Regelung, die einen äquidistanten Abstand des Antrittsalters der Langzeitversichertenregelung zum Regelpensionsalter im Ausmaß von drei Jahren vorsieht.

Außerdem werden bei der Langzeitversichertenregelung bei Frauen auch die erforderlichen Beitragsjahre jährlich angehoben. Dies bedeutet, dass Frauen, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf Grund der Langzeitversichertenregelung in Pension gehen, durchgehende Beitragszeiten benötigen, während Männer die Langzeitversichertenregelung auch dann in Anspruch nehmen können, wenn ihnen zwei Beitragsjahre fehlen. Auch dies stellt eine Benachteiligung von Frauen dar.

Ab dem Geburtsjahrgang 1954 (Männer) und 1959 (Frauen) werden bei der Langzeitversichertenregelung nur mehr Beitragsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit sowie Kindererziehungszeiten, Wochengeld und Präsenz- und Zivildienst anerkannt. Insbesondere das Fehlen von Krankengeldzeiten ist sozialpolitisch bedenklich. Die BAK fordert daher, zumindest Krankengeldzeiten auch in Zukunft bei der Langzeitversichertenregelung Beitragsjahren gleichzustellen.

Frauen können weiterhin mit 40 Beitragsjahren (dazu zählen ab 2005 auch Krankengeldzeiten, Schul- und Studienzeiten, Arbeitslosenzeiten etc) ab dem 55. Lebensjahr in Pension gehen, wenn sie in den letzten 20 Jahren 10 Jahre Schwerarbeit vorweisen können. Dies gilt jedoch nur für Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1963. Für ab dem 1.1.1964 geborene Frauen gibt es jedoch diese Schwerarbeitsregelung nicht. Das bedeutet, dass Frauen ab dem Geburtsdatum 1.1.1964 erst mit 60 in Schwerarbeitspension gehen können. Frauen, die bis zum 31.12.1963

geboren wurden, hingegen mit 55. Das heißt im Extremfall, dass sie einen Tag später geboren um fünf Jahre später in Pension gehen können. Die BAK fordert daher auch für Schwerarbeiterinnen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, eine schrittweise Angleichung des Antrittsalters für die Schwerarbeitspension an jenes der Männer.

Abschließend ersucht die BAK ihren Einwänden Rechnung zu tragen.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors